

Zu Ihrem Artikel "Vermindert schuldfähig" vom 10.04.2014 habe ich ein paar Fragen und Anmerkungen:

- Zur Waffensachkunde-Prüfung gibt es ein 230 Seiten starkes Fachbuch, dass auch dem sprachkundigen Bürger ein intensives Studium abverlangt
- Wie kann jemand, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, die vorgeschriebene Sachkundeprüfung ablegen, um Sportschütze zu werden?
- Das Gericht meint, dass das Fasten im Ramadan zu einer verminderten Schuldfähigkeit führt
- Ist der Fastende während des Ramadan also nicht so zuverlässig, wie es das Deutsche Waffengesetz fordert?

Mit dem Waffengesetz und den urteilenden Richtern ist normalerweise nicht zu spaßen. Der Verdacht "mangelnder Zuverlässigkeit" ist als Argument auf nahezu jede Lebenssituation (z.B. Alkohol am Steuer) anwendbar und wird auch so gehandhabt.

Beispiel: "Die strafgerichtliche Verurteilung .. wegen eines Steuerdelikts .. ist ein Indiz für bestehende charakterliche Unzulänglichkeiten und damit für die Unzuverlässigkeit in waffenrechtlicher Hinsicht." (VG Berlin, [1 K 257/10](#))

Im vorliegenden Fall sind Wahnvorstellungen durch Fasten und die depressive Vorerkrankung Beleg für eine Unzuverlässigkeit in waffenrechtlicher Hinsicht. Dazu wurde der Mord vorsätzlich, heimtückisch und mit einem unbedingten Tötungswillen durchgeführt.

Das abgemilderte Urteil ist im Grunde aber an einer bekannten Linie entlang gedacht: Wenn starker Alkoholkonsum von den Gerichten als strafmindernd gewertet wird, darf auch strenges Fasten sowohl die Zurechnungsfähigkeit als auch die Schuld mindern. (gb/VK)